

Leben ohne Trauschein

Ob AHV, Pensionskasse oder Erbrecht:

Konkubinatspaare sind benachteiligt. Wer in einer freien Partnerschaft lebt, sollte besonders gut vorsorgen.

Früher hiess es Konkubinat oder wilde Ehe. Heute spricht man von freier Partnerschaft und nichtehelicher Lebensgemeinschaft. Die Probleme sind deshalb nicht geringer. Im Gegenteil. Obwohl Lebensgemeinschaften ohne Trauschein in der Schweiz zum Alltag gehören, werden sie vom Gesetz weitgehend ignoriert. Nur die Ehe steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Paare – auch gleichgeschlechtliche –, die ihre Verhältnisse in einer freien Partnerschaft klar und sicher regeln wollen, sind deshalb auf schriftliche Vereinbarungen angewiesen. Markus Pfiffner, Finanzplanungsexperte bei der SEVO AG, schlägt Konkubinatspaaren den Abschluss eines Partnerschaftsvertrages vor. Mit einem Testament können sich die Lebenspartner im Todesfall gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Aber Vorsicht! Pflichtteilsgeschützte Personen haben Anspruch auf ihren Pflichtteil, was besonders bei Liegenschaftsbesitzern zu einem finanziellen Desaster führen kann, wenn Erben ausbezahlt werden müssen. Entweder man löst dieses Problem mit einem Erbvertrag oder einer Todesfall-Risikoversicherung. Fazit: Wer sein Erbe frühzeitig richtig plant kann so auch sicher gehen, dass sein Partner das bekommt, was er bekommen sollte.

Planung ist wichtig

Beim Kauf einer Immobilie sind zuerst die Eigentumsverhältnisse zu klären. Mit einer geschickten Steuerplanung und Finanzierungsstrategie kann deshalb viel Geld gespart werden. Die kreditgebende Bank verlangt meistens eine Solidarhaftung. Das heisst, jeder haftet für die Schuld- bzw. Schuldzinsen des andern. Die Abklärung der Vorsorgesituation ist somit zwingend, damit im

Todesfall oder bei Invalidität die finanziellen Verpflichtungen weiterhin erfüllt werden können. Es sollte auch festgehalten werden, was mit dem Haus oder der Wohnung im Falle einer Trennung geschieht – speziell, wenn der eine Partner kein eigenes Einkommen hat, weil er sich um Haushalt und Kinder kümmert.

Anders als bei Ehepaaren sind unverheiratete Lebenspartner hinsichtlich der Leistungen unserer Sozialversicherungen deutlich schlechter gestellt. Mit der ersten BVG-Revision kann neu die Vorsorgeeinrichtung über die Existenz der Partnerschaft informiert werden. Die optimalste Absicherung kann nur über eine Lebensversicherung erwirkt werden. Zu berücksichtigen sind allfällige Erbschafts- bzw. Einkommensteuern.

Vollmachten nicht vergessen

Ohne eine Vollmacht darf der Partner weder Pakete von der Post abholen, noch Geld abheben oder Vermögen verwalten. Die Regelung des Besuchsrechts, die Aufsetzung einer Patientenverfügung und eine Bestattungsanordnung sind ebenfalls schriftlich festzuhalten. Fazit: Konkubinatspaare tun gut daran, alle Vereinbarungen, Wünsche und Ziele zusammen mit einem Finanzplanungsexperten zu besprechen. Mit einer professionellen Planung lassen sich Steuern sparen: sowohl beim Erblasser wie auch bei den Erben bei den Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern, aber auch bei den Einkommens- und Vermögenssteuern.

Weitere Infos:

SEVO Finanzplanungs- und Treuhand AG
Hauptstrasse 25, 9053 Teufen, Tel. 071 333 54 00
info@sevoag.ch, www.sevoag.ch



Markus Pfiffner,
Finanzplanungsexperte

Nicht nur die Liebe zählt...

Konkubinatspaare sind gegenüber Ehepaaren benachteiligt.

Was sie unbedingt tun sollten:

- ▶ Abschluss eines Partnerschaftsvertrages (Auflistung der persönlichen Gegenstände, Aufteilung der Lebenshaltungskosten etc.)
- ▶ Erbrechtliche Regelungen treffen (Testament, Erbvertrag)
- ▶ Immobilienbesitzer, Selbständigerwerbende: Vorsorgesituation überprüfen
- ▶ Vorsorgeeinrichtungen über die Existenz der Partnerschaft informieren
- ▶ Aufsetzen einer Patientenverfügung (Entbindung vom Arztgeheimnis, Entscheidungsvollmacht bei Notfällen)